

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Parkpalette P2 Theodor-Mathieu-Straße 17a



1. VERTRAGSINHALT

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, nachfolgend STVP – (Steuernr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) stellt den Nutzern nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) und auf ausgewiesenen Sonderstellplätze Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in der Parkpalette P2 auf dem Lagarde-Gelände zur Verfügung. Die Parkgebühren stellen dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zu geordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die STVP übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

2. LEISTUNGSUMFANG DER STVP

Mit Einfahren in die Parkierungsanlage kommt ein Vertrag zustande, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einbezieht. Die Einfahrt erfolgt mittels eines Kennzeichenerfassungssystems. Die Nutzer sind berechtigt, im Parhaus P2 ein Fahrzeug während der angegebenen Öffnungszeiten auf einem freien Stellplatz für Fahrzeuge zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben. Für den Fall, dass das Kennzeichen nicht richtig erkannt wird, können die registrierten Nutzer einen persönlichen digitalen QR-Code an der Einfahrt vorhalten. Kurzparker ohne Registrierung müssen an der Einfahrt per Tastendruck ein Ticket mit aufgedrucktem QR-Code anfordern. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer sind außerdem berechtigt, die vorhandene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu nutzen. Die STVP stellt den Nutzern Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Die Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass es aufgrund von Wartungsarbeiten, technischen Störungen, unvorhergesehenen Ereignissen, vollständiger Belegung oder anderen Umständen zu vorübergehenden Einschränkungen bei der Nutzung der Ladeinfrastruktur kommen kann. Es besteht kein Anspruch auf eine kontinuierliche, ununterbrochene oder exklusive Verfügbarkeit der Ladepunkte.

3. PFLICHTEN DES NUTZERS

Die Nutzer verpflichten sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Sonderstellplätze für Behinderte oder Stellplätze für Elektrofahrzeuge sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Sonderstellplätze für Elektrofahrzeuge dürfen nur von Elektrofahrzeugen für die Dauer des Ladens genutzt werden. Eine Dauerbelegung dieser Sonderstellplätze ist untersagt. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist. Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchststellendauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Die Parkgebühren errechnen sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preislise. Die Bezahlung ist ausschließlich digital per Smartphone möglich. Die Kosten für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge orientieren sich am vereinbarten Preis zwischen dem Nutzer und dem Elektromobilitätsprovider. Nach dem Bezahlvorgang haben die Nutzer das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu haben sie sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu ihrem Kfz zu begeben und die Parkierung über die Ausfahrt zu verlassen. Halten sich die Nutzer dabei länger in der Parkierung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. Sämtliche Hilfsmittel (QR-Codes, etc.), die Nutzer zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhalten, sind sorgfältig aufzubewahren. Die Nutzer verpflichten sich, die durch Verlust entstehenden Schäden zu ersetzen. Die Nutzer verpflichten sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus sind die Nutzer verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren. Es gelten die Vorschriften der StVO. In den Parkierungsanlagen ist Schritttempo zu fahren.

In der Parkpalette P2 der STVP ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards, E-Scootern u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- das Betanken des Fahrzeuges, Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbes. durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkierung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkierung gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen sowie auf Sonderstellplätzen wie Behindertenstellplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen und Stellplätzen für Elektrofahrzeuge oder auf schraffierten Flächen;
- die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der STVP.

Die Nutzer sind verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Abstellzeit entstanden sind, umgehend der STVP mitzuteilen. Es gelten zusätzlich die an der Einfahrt veröffentlichten Hinweise (z. B. in Form von Piktogrammen).

4. RECHTE DER STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren und die Nutzung der Ladeinfrastruktur, insbesondere den Ladevorgang, zu beenden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Stellen die Nutzer ihr Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten der Nutzer umzustellen bzw. abzuschleppen. Nach Ablauf der Höchststellendauer ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten der Nutzer zu entfernen. Darüber hinaus steht der STVP bis zur Entfernung des Kfz eine der Tarifübersicht entsprechenden Parkgebühr zu. Zuvor fordert die STVP die Nutzer oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die STVP den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – insbesondere die darin geregelten Nutzungsbedingungen – wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 35 Euro je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 4 Wochen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 35 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro. Als Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen gilt es insbesondere, wenn die Nutzer den Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichten haben oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze bzw. unberechtigt oder dauerhaft auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von den Nutzern zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die

STVP berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht). Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in den Parkanlagen ohne vorherige Genehmigung, behält sich die STVP vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die von den Nutzern nachweislich zu vertreten sind.

Das Personal der STVP übt gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Parkierungsanlagen ist Folge zu leisten. Das Personal der STVP ist berechtigt, Nutzer und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, Dritte belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsvereinbarungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkierungsanlage zu verlassen, machen sich die Nutzer des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die STVP weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche der Nutzer setzen voraus, dass die Nutzer die Nutzfläche bei zur Verfügung Stellung unverzüglich überprüft und offensichtliche Mängel sowie verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilt. Stehen den Nutzern Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

6. HAFTUNG

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind; in diesem Fall ist eine Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen. Machen die Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihnen der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die STVP ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Informationen zur zuständigen Schlichtungsstelle sind unter www.stadtwerke-bamberg.de hinterlegt.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nutzer erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen den Nutzern den Nutzungsgegenstand zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

8. DATENSCHUTZ/DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTEN/WIDERSPRUCHSRECHT

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Nutzer (insbesondere die Angaben der Nutzer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze/P+R-Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen die Nutzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn die Nutzer uns ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat. Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Die Nutzer haben gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO. Die Nutzer können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Nutzer, bei Gewerbetreibenden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung der Nutzer.

9. SONSTIGES

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.